

Förderrichtlinie Städtebauliche Erneuerung (FRL StBauE)
Förderverbot für die Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln

Sehr geehrte Oberbürgermeisterin,
sehr geehrter Oberbürgermeister,
sehr geehrte Bürgermeisterin,
sehr geehrter Bürgermeister,

Ihre Kommune ist aktuell in ein Programm der Bund-Länder-Städtebauförderung aufgenommen.

Mit den Zuwendungsbescheiden für das Programmjahr 2026 haben wir eine neue Nebenbestimmung aufgenommen und darauf hingewiesen, dass Ausgaben für die Installation von eigenständigen, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln im Rahmen städtebaulicher Einzelmaßnahmen nicht mehr förderfähig und abrechenbar sind.

Unter den Begriff „eigenständiger Heizkessel“ fallen Heizkessel, die nicht mit einem anderen Wärmeerzeuger, der erneuerbare Energien nutzt und einen erheblichen Teil des Gesamtenergieoutputs der kombinierten Anlage liefert, kombiniert wird. Dieses Förderverbot bedeutet, dass die Zuwendungen nicht für eigenständige, mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel verwendet und auch nicht für solche Heizkessel an private Maßnahmeträger weitergeleitet werden dürfen.

Ausgaben für eigenständige, mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel sind nicht zuwendungsfähig.

Dieses Förderverbot entspricht der europäischen Zielsetzung, den Einsatz erneuerbarer Energien zu fördern und die CO₂-Emissionen im Gebäudesektor deutlich zu reduzieren. Es gilt für alle öffentlichen Finanzmittel, d.h. Bundes-, Landes- und kommunale Mittel.

Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 17 Abs. 15 der Europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) vom 24. April 2002, die seit dem 1. Januar 2006 verbindlich anzuwenden ist. Die Europäische Kommission hat am 17. Oktober 2024 eine ergänzende Bekanntmachung veröffentlicht, die detaillierte Auslegungen dieser Regelung enthält.

Ausgenommen von diesem Förderverbot sind alle Zuwendungen, die bis einschließlich 31. Dezember 2024 bewilligt wurden (einschließlich aller bis zu diesem Zeitpunkt bewilligten Jahresscheiben).

Für alle ab dem 1. Januar 2025 bewilligten Fördermittel gilt das Verbot uneingeschränkt.

Wir bitten Sie daher zu überprüfen, ob Fördermittel aus den Städtebauförderprogrammen, die ab dem 1. Januar 2025 bewilligt wurden, für die Installation eigenständiger, mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel eingesetzt wurden. Sollte dies der Fall sein, bitten wir um Mitteilung, damit wir eine Prüfung vornehmen und geeignete Maßnahmen abstimmen können. Unser Ziel ist es, in diesen Fällen gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Sollten Sie generell Fragen zum Thema „Neue Heizung“ haben, sprechen Sie auch gern die Kolleginnen und Kollegen der Sächsischen Energieagentur SAENA GmbH www.saena.de an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank – Förderbank –

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.